

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

61 (12.3.1872)

Beilage zu Nr. 61 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 12. März 1872.

Badischer Landtag

Karlsruhe, 8. März. 36. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß.)

Wir bedauern des unterdessen stark angewachsenen Materials wegen den Rest der Sitzung in abgekürzter Form mittheilen zu müssen.

Zu Tit. III. „Kreiserichte“ bemerkt Abg. Hufschmidt einer im Kommissionsberichte enthaltenen Bemerkung gegenüber, daß in Anbetracht unserer immer noch veralteten Prozeßgesetzgebung und der vielen Aufwandsgegenstände das Personal der Kreiserichte nicht weiter reduziert werden könne. Redner wünscht auch, daß man mehr definitive Sekretäre anstellen solle.

Ministerialpräsident v. Freydrorff erwiedert, daß auch nach den Erfahrungen des Justizministeriums die Gerichte genügend besetzt sind und nicht mit Personal überfüllt seien. Eine Reduktion könne nur stattfinden durch Zusammenlegung einzelner Gerichtshöfe, man hätte sonst z. B. die Kreis- und Hofgerichte Mannheim und Konstanz und das Kreisgericht Heidelberg um je ein Mitglied verstärken müssen. Ob noch weitere Reduktionen möglich seien als diejenigen, die schon jetzt zur Ausführung kämen, werde die Zukunft zeigen. Inbezug auf die Zeit, daß es mit der Zeit möglich sei, noch weitere Vereinfachungen eintreten zu lassen, insbesondere da nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs die Thätigkeit der Strafkammern eine geringere geworden sei.

Die Geschäfte des Sportwesens und die Dienstprüfungen, von denen Abg. Hufschmidt gesprochen habe, seien unentbehrlich, und durch Vertilgung alter Akten gehe nicht mehr Zeit verloren als gewonnen werde, da dies eine Vereinfachung der Registratur zur Folge habe.

Die Dienstprüfungen hätten sich als sehr ersprießlich erwiesen und könnten nicht vermieden werden. Es sei in diesem Hause sogar schon der Wunsch geäußert worden, daß mehr Kontrolle über die Einzelrichter stattfinden. In den Akten des Justizministeriums befindet sich in der Regel keine andere zuverlässige Nachricht über einen Richter, als gerade die Dienstprüfungsprotokolle. Diese Nachrichten seien um so zuverlässiger, als es hier und da der Fall sei, daß ein Richter ganz unvorbereitet von der Disziplin überträgt werde.

Abg. Kiefer wünscht, daß die Dienstprüfungen beibehalten werden, da die hauptsächlichsten Verstöße sonst gar nicht zur Kenntniß des Appellationshofes kämen, und die Interessen des Publikums durch einen solchen Mangel an Kontrolle schwer geschädigt würden. Die Gerichtshöfe hält Redner für genügend, aber nicht übermäßig besetzt. Was die Sekretariate betreffe, so seien dieselben eine sehr gute Schule für die jungen Juristen, und es bedürfe nur einer guten Aufsicht, um etwaige Mißstände zu vermeiden.

Abg. v. Feder ist, was die Dienstprüfungen betreffe, mit dem Justizminister und dem Abg. Kiefer einverstanden. Neben ihm ist kein Freund großer Gerichtskörper, dieselben müßten jedenfalls von einem thätigen und umsichtigen Manne geleitet werden. Er wünsche, daß die Gerichte an einem Orte und die Abtheilungen desselben Gerichts bei Abwicklung ihrer Geschäfte, z. B. bei Ansetzung von Tagfahrten gegenseitig auf sich Rücksicht nähmen, daß man den Verkehrsverhältnissen bei Ansetzung von Tagfahrten mehr Rechnung trage, und daß die Ausfertigung der Beschlüsse nicht zu sehr verschleppt werde. Die Grundzüge des mündlichen Verfahrens seien bei uns noch nicht vollständig durchgedrungen; es herrsche zu viel Schreiberei, sowie es z. B. noch vorkomme, daß ein Registratur an einem andern schreibe und beide eine und dieselbe Person seien.

Ministerialpräsident v. Freydrorff: Den Wunsch, daß die Geschäftsleitung an den Gerichtshöfen in tüchtigen Händen sei, theile er auch und er glaube, es werde denselben überall entsprochen sein. Gegen eine zu große Ueberlastung der Kreisgerichts-Vorstände sei für die nächste Zeit dadurch Abhilfe geschafft, daß die Vorstände der kleinen Kreisgerichte an den größeren untergebracht werden müssen, und der Erfolg werde zeigen, ob es notwendig sei, diese Einrichtung beizubehalten. Die gegenseitige Rücksichtnahme der Gerichte bei Ansetzung von Tagfahrten werde, selbst wenn die Gerichte an einem Orte seien, nur schwer in allen Fällen durchgeführt werden können. Die Rücksichtnahme auf die Verkehrsbeziehungen werde schon jetzt so viel als möglich geübt. Was die Raschheit der Ausfertigungen betreffe, so sei bis jetzt noch keine Klage eingelaufen; wenn eine Stocung eintrete, so werde an das Justizministerium Anzeige erstattet, und von diesem sei bis jetzt immer Abhilfe gewährt worden. Was die Besetzung der Gerichte betreffe, so sei bei Beginn des Jahres an alle Behörden eine Verordnung ergangen, die Ausfertigungen auf das Nöthigste zu beschränken, da dieselben nun nicht mehr unentgeltlich befördert würden, sondern portopflichtig seien.

Abg. Schmidt (Konstanz) spricht sich ebenfalls gegen den Abg. Hufschmidt für Beibehaltung der Geschäfte des Sportwesens und der Dienstprüfungen aus.

Abg. Eller bepricht die Langsamkeit der Zustellungen im Ausland und wünscht, daß man vielleicht künftig die Reichskonfuln statt der andern Diplomaten mit diesen Geschäften beauftragen möge.

Ministerialpräsident v. Freydrorff erwiedert, daß an diesen Verzögerungen nicht der diplomatische Verkehr, son-

dern die Gerichtsbehörden des Auslandes Schuld seien. Uebrigens stehe es den Gerichten frei, von dem ihnen durch Staatsverträge eingeräumten Rechte, sich direkt an die Gerichtsbehörden des Auslandes zu wenden, Gebrauch zu machen.

Abg. Hufschmidt spricht nochmals im Sinne seiner schon erwähnten Ansicht und verweist bezüglich der Dienstprüfungen darauf, daß man dieselben in andern Staaten nicht kenne und daß nur in sehr seltenen Fällen dadurch ein zuverlässiges Bild von einem Beamten gewonnen werde.

Der Berichterstatter Abg. Sachs spricht sich ebenfalls zu Gunsten der Dienstprüfungen aus und theilt mit, daß die fragliche Stelle des Kommissionsberichts, die dem Abg. Hufschmidt Anstoß gegeben habe, nur deshalb in denselben aufgenommen worden sei, um das Vertrauen zur Regierung auszusprechen, daß sie, wenn möglich, auch fernere Reduktionen eintreten lassen werde.

Zu Abt. c. „Besetzungen der Staatsanwälte“ theilt Ministerialpräsident v. Freydrorff mit, daß hier durchschnittlich nur 10 Proz. für Ausbesserung, also weniger als für die übrigen Beamten, in Anforderung gebracht worden seien. Es habe dies seinen Grund darin, daß die Staatsanwälte erst vor kurzem mit Zulagen bedacht worden seien. Es werde möglich sein, den Staatsanwälten künftig 200—300 fl. mehr zu geben als den Richtern, aber für die laufende Budgetperiode werden dieselben von den Richtern überholt und es werde deshalb vielleicht für die nächste Budgetperiode eine nachträgliche Ausbesserung beantragt werden.

Tit. III wurde hierauf nach dem Antrage der Kommission genehmigt.

Zu Tit. IV. „Bezirksjustiz und Notariat, § 5 Gebührenanteile der Notare und Assistenten“ bepricht der Berichterstatter Abg. Sachs eingehend die schon in unserm Vorberichte mitgetheilte Erhöhung der Notariatsgebühren und beantragt Namens der Kommission deren Genehmigung.

Ministerialpräsident v. Freydrorff: Aus Erhebungen, die die Regierung gemacht habe, habe sich ergeben, daß die Gehalte der Notare, und insbesondere der auf dem Lande angestellten Notare, im Verhältnis zu dem Einkommen anderer Angestellten zu niedrig seien. Es habe deshalb gerührt, denselben eine Ausbesserung zukommen zu lassen, aber nicht nach Maßgabe der von den Notaren gemachten Vorschläge, sondern in einer Weise, die insbesondere den auf dem Lande angestellten Notaren zu Gute komme. Die Regierung habe deshalb folgende Bestimmungen getroffen, und zwar:

- 1) daß den Notaren die ganze Gebühr für die Gantmasse-Vertheilung und
- 2) die ganze Schreibgebühr zugewiesen, sowie daß
- 3) die Weg-Gebühren erhöht würden.

Die erste Bestimmung komme allen Notaren, die beiden letzten vorzugsweise den auf dem Lande angestellten Notaren zu Gute, und es sei somit ein gerechter Ausbesserungsmodus hergestell.

Abg. v. Feder wünscht, daß, wenn die Reichs-Gesetzgebung sich mit dem Notariatsstande beschäftigen werde, derselbe eine unabhängige Stellung erhalten möge. Die Regierung möge schon jetzt diesen Gegenstand in's Auge fassen, um den Uebergang zu einer andern Gesetzgebung zu erleichtern.

Ministerialpräsident v. Freydrorff erwiedert, daß die Regierung diese Frage in Erwägung ziehen werde. daß aber durch die Reichs-Gesetzgebung noch kein äußerer Anlaß hierzu gegeben sei.

Titel IV wurde schließlich nach den Anträgen der Kommission genehmigt.

Es folgt nun die Berathung mehrerer Petitionsberichte. Abg. Paravicini berichtet über die Petition der Straßenwärter aus dem Amtsbezirk Ettlingen, Gehalts erhöhungs betreffend.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung zur Kenntnisknahme wurde, nachdem Abg. Hans Jakob im Sinne der Petenten und Ministerialpräsident v. Dusch im Sinne des Kommissionsantrags sich ausgesprochen, angenommen.

Abg. Bengel berichtet über die Petition einer Anzahl von Redarschiffen, Anlegung eines Winterhafens bei Neckargemünd betr.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung zur Kenntnisknahme.

Abg. Schulz empfiehlt die Petition zur Berücksichtigung. Abg. Frey hat gegen den Antrag der Kommission nichts einzuwenden, hält jedoch das Bedürfnis nicht für dringend. Ministerialpräsident v. Dusch erklärt, daß die Regierung über die Bedürfnisfrage weitere Erfahrungen sammeln und geeigneten Falls dem nächsten Landtage Vorschläge machen werde.

Nachdem noch Abg. Mays sich gegen jede Beitragspflicht der Stadt Heidelberg zum Bau eines Winterhafens verweigert, wird der Antrag der Kommission angenommen.

Abg. Färber er berichtet über die Bitte der Gemeinde Neisenbach, A. Buchen, um Zulassung zum Bezirksamte Eberbach.

Der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde ohne Diskussion angenommen.

Karlsruhe, 9. März. 37. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Kirsner.

Am Ministerische. Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialrath Koff.

Abg. Roder beantragt für einen druckfertigen Bericht der Budgetkommission über das außerordentliche Budget, Tit. IV und V Druckgenehmigung, die sofort erteilt wird.

Von dem Sekretariate wird der Einlauf neuer Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Die Tagesordnung führt zur Begründung der von dem Abg. Eckhard und Genossen eingebrachten Interpellation, die rechtliche Stellung der Altkatholiken betreffend.

Abg. Eckhard begründet die Interpellation, wendet sich jedoch zunächst gegen eine in einem hiesigen Blatte enthaltene Erklärung, worin über die Interpellation in einer Weise gesprochen sei, die er als voreilig und der Wahrheit nicht entsprechend bezeichnen müsse. Man spreche von Gewaltthätigkeit gegen die Kirche, und doch habe er nichts gethan, als eine Anfrage gerichtet an die Regierung, wie sie sich in einem vorkommenden Falle verhalten werde. Er werde sich aber durch eine solche Mobilisirung, die er auch bei anderen Fragen in gleicher Weise erlebt habe, nicht beirren lassen, er wisse die Trommel vom Waffengeklirr zu unterscheiden.

Redner legt nun den Standpunkt dar, den er zu der Interpellation einnehme. Er sei weit entfernt, eine dogmatische Besprechung herbeizuführen, oder selbst daran Theil zu nehmen. Er wolle die Frage objektiv behandeln haben und stelle dieselbe mit Bezug auf Thatsachen, die bestehen, und Personen, die vorhanden seien, ohne sich mit denselben zu identifizieren. Er werde sich auf Darlegung unbestreitbarer Thatsachen beschränken, die aber nicht auf dogmatischem, sondern auf historischem Gebiete liegen. Es sei zunächst eine bekannte Thatsache, daß dem letzten Konzile eine große Meinungsverschiedenheit vorangegangen sei, nicht bloß in den Kreisen, denen man den Beruf abspreche, in religiösen Fragen mitzusprechen, sondern bis weit hinaus in die berechtigten Kreise. Diese Meinungsverschiedenheit sei während des Konzils noch deutlicher hervorgetreten; es habe zwischen den berufenen Personen eine solche Meinungsverschiedenheit geherrscht, daß man es Laien nicht übel nehmen könne, wenn sie nicht wüßten, wo das Rechte liege. Das sei eine Thatsache, die man nicht anders deuten und noch weniger widerprechen könne. Die Meinungsverschiedenheit habe sich zum Theil gehoben, bei Manchen auf erklärliche, bei Manchen auf unerklärliche Weise. Man sage, auf jedem Konzil gehe es so zu, dies andere aber an der Thatsache der Meinungsverschiedenheit nichts. Daß dieselbe auch jetzt noch fortbestehe, brauche wohl nicht bewiesen zu werden. Es gebe zwar in Baden bis jetzt weder altkatholische Priester, noch altkatholische Gemeinden, aber die altkatholische Bewegung bestehe in Preußen, Oesterreich, Bayern, sie habe dort eher Fortschritte, als Rückschritte gemacht, und werde von Männern vertreten, die noch vor kurzem auf der entgegengesetzten Seite gestanden seien. Aus allen diesen Thatsachen ergebe sich, daß die Sache eine strittige sei, und da frage es sich nun, welcher Partei der Staat die durch das Gesetz vom Jahre 1866 garantierten Rechte gewähren werde. Man habe hier eine einfache Antwort, man sage, derjenigen, die die vatikanischen Beschlüsse anerkennen; aber damit sei der Streit eben nicht entschieden, denn auf der andern Seite werde von den gewichtigsten und bis vor kurzem auch gegnerischer Seite anerkannten Autoritäten behauptet, daß gerade diejenigen, die die vatikanischen Beschlüsse nicht anerkennen, die richtigen Katholiken seien. Der Staat, der seiner Natur nach konfessionslos sei, könne diesen Streit nicht entscheiden; es bleibe deshalb nichts übrig, als beide Theile als Glieder der Kirche zu behandeln, einen Bestands zu schaffen, der beiden Theilen gerecht werde.

Eine gewisse Stellung habe die Regierung übrigens bereits eingenommen, indem sie die vatikanischen Beschlüsse, soweit sie in bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte eingreifen, als nicht verbindlich erklärt habe. Dies sei von eminenter praktischer Bedeutung, wenn man bedenke, daß durch das Dogma von der Unfehlbarkeit Erklärungen mit der Autorität göttlicher Aussprüche bekleidet würden, die die ganze Weltgeschichte auf den Kopf stellen. Die heute gestellten Fragen seien die Konsequenzen aus der allgemeinen Stellung der Regierung.

Er verwahre sich aber gegen die Unterstellung, als ob er ähnliche Zustände hervorrufen wolle, wie sie anderwärts beständen; insbesondere habe er noch niemals an einen katholischen Priester ein Wort gerichtet, um ihn zum Abfall zu verleiten, aber man müsse wissen, wessen man sich von der Regierung zu gewärtigen habe; was sich an anderen Orten ereignet habe, könne auch bei uns geschehen, und so gut man an anderen Orten klar sehen wolle, so gut wolle man auch bei uns wissen, welche Stellung die Regierung zu diesen Fragen einnehme werde. Treten die Fälle dann ein, so treffen sie geregelte Verhältnisse an.

Was die Schule betreffe, so liege hier der Grund der Interpellation so nahe, daß man sie eigentlich nicht zu begründen brauche. Der Religionsunterricht sei obligatorisch und manche Eltern wollten die Lehre von der Unfehlbarkeit den Kindern nicht gelehrt haben. Je nach der Antwort der Regierung könne man dann nach Maßgabe der Geschäftsordnung weiter gehen.

Man habe gesagt, warum man die Regelung dieser Frage nicht dem Reiche überlasse. Aber er sei der Ansicht, daß man, wenn man etwas im eigenen Lande besorgen kann,

sich nicht auf das Reich verweisen zu lassen brauche, und daß, wie die Geschichte beweise, es nicht selten vorkomme, daß den großen Staaten von den kleinen vorgearbeitet werde.

Redner verliest hierauf nochmals die Interpellation.

Staatsminister Dr. Jolly: Die Interpellation habe Vorgänge zur Sprache gebracht, die von einer so eminenten politischen und rechtlichen Bedeutung und von einem solchen Einflusse seien auf das Kulturleben der größten Völker und jedes kleineren Gemeinwesens, ja die sogar Tausende von Einzelpersonen so nahe und so empfindlich berührten, daß es begreiflich sei, wenn dieses Haus zu derselben Stellung nehme und an die Regierung die Frage richte, welchen Standpunkt sie ihrerseits in der Beurteilung dieser Vorgänge einnehmen werde. Eine Verletzung des konfessionellen Friedens könne er unter diesen Umständen in der durch die Natur der Verhältnisse begründeten Interpellation nicht erblicken, zudem sei in durchaus objektiver Weise gestellt und begründet sei.

Sämtliche Fragen, die von den Interpellanten gestellt worden seien, seien klar und bestimmt, so daß es möglich wäre, jede derselben mit einem einzigen Worte zu beantworten. Gleichwohl wolle er, um Mißverständnisse zu vermeiden, einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Wie bekannt, beziehe sich die Interpellation auf die Beschlüsse des vatikanischen Konzils, und zwar auf Kap. 3 und 4 derselben.

Kap. 3 beziehe sich auf das Verhältnis zwischen der päpstlichen und der bischöflichen Gewalt und bestimme, daß der Papst nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in jedem einzelnen Falle überall und in jeder Beziehung unmittelbar die höchste kirchliche Gewalt ausübe. Mit dieser Festsetzung habe das Verhältnis zwischen Papst und Bischöfen äußerlich eine sehr wesentliche Neuerung nicht erfahren, insofern dasselbe in annähernd gleicher Weise schon lange in Übung bestanden habe. Indes sei es doch nicht zu unterschätzen, daß jetzt an Stelle eines bloß menschlichen Rechtsatzes, der zudem nur auf Gewohnheitsrecht beruht habe, ein Satz des göttlichen Rechts getreten sei, der aus eben diesem Grunde auch mit viel größerer Schärfe und mit viel größerem Nachdruck verfolgt werden könne und müsse, als dies bei dem bisherigen gewohnheitsrechtlichen Verhältnisse der Fall gewesen wäre.

Da er (Redner) jede aufreizende Uebertreibung vermeiden wolle, erkenne er ausdrücklich an, daß die Behauptung unrichtig sei, die Bischöfe hätten aufgehört, eine selbständige Amtsstellung zu haben, denn gerade durch die Konzilsbeschlüsse werde die selbständige Bedeutung des bischöflichen Amtes bestätigt. Aber die Thatsache stehe fest, daß, autorisiert durch göttlichen Rechtsatz, der Papst in jeder Diözese jede kirchliche Angelegenheit unmittelbar entscheiden könne und gegebenen Falles nach seiner Pflicht entscheiden müsse, und diese Thatsache habe den Werth aller bestehenden Festsetzungen über die rechtliche Stellung eines Bischofs in einem bestimmten Lande jedenfalls bedeutend vermindert, da eben mit Umgehung des Bischofs der Papst direkt verfügen könne. Gegenüber dieser Thatsache werde keine Regierung das videant oculos abweisen können. Vielleicht sei dieses 3. Kapitel mit seinen Bestimmungen über das Verhältnis der päpstlichen zur bischöflichen Gewalt wichtiger, oder auch vom weltlichen Standpunkt aus betrachtet gefährlicher, als das gleich nachher zu erörternde zweite Dogma. Habe dieses letztere an sich eine weitergehende Bedeutung, so liege bei dem ersten die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Bewirkung vielleicht näher.

Viel größere Aufregung als Kapitel 3 habe Kapitel 4 der Konzilsdekrete verursacht, das die Lehre von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes enthalte. Es sei lediglich natürlich, daß dieser Theil der Konzilsbeschlüsse in ganz Europa, wie bei allen gebildeten Völkern der Erde ungeheure Sensation hervorgerufen. Auch hier müsse man, um richtig und gerecht zu urtheilen, sich von der Uebertreibung frei halten, als werde dem Papst durch das fragliche Dogma persönliche Unfehlbarkeit in dem Sinne beigelegt, als sei er frei von Irrthum, Fehl- und sündenlos. Dagegen enthalte doch immer der Konzilsbeschluss den Lehr- und Glaubenssatz, daß der Papst, also ein Mensch, unter gewissen Voraussetzungen über alle Fragen des Glaubens und der Sitten in Folge göttlicher Inspiration unfehlbare Entscheidungen geben könne, denen man als göttlich geoffenbarten Weisungen den unbedingten Gehorsam des Menschen gegen Gott schulde. Es sei ganz unvermeidlich, daß dieser Lehr- und Glaubenssatz von einer ganz unübersehbaren Tragweite eine ungeheure Sensation, in den weitesten Kreisen Beunruhigung und Widerspruch habe hervorrufen müssen. Er müsse nothwendig auf die heftigste Opposition aller Derer stoßen, welche an die göttliche Inspiration des Papstes nicht glauben, und es sei eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß sehr viele Menschen diesen Glauben nicht haben. Die Anhänger der Konzilsbeschlüsse behaupteten, es sei religiöse Pflicht jedes Katholiken, an die Unfehlbarkeit des Papstes unter den bestimmten Voraussetzungen zu glauben; er (Redner) lasse das dahingestellt; jedenfalls müßten aber jene zugeben, daß der fragliche Glaube für die Protestanten nicht religiöse Pflicht sei, ja mit dem religiösen Gewissen derselben geradezu im Widerspruch stehe. Damit sei aber für unser paritätisches Land das Aufregende und Beunruhigende des Dogmas gegeben. Es sei für die Protestanten keineswegs eine res inter alios acta. In den Tausenden gemischter Ehen, die in unserem Lande beständen, sei es z. B. für den protestantischen Ehegatten keineswegs gleichgültig, sondern von fürchtbarer Bedeutung, wenn der Glaubenssatz aufgestellt werde, ein Mensch könne unter gewissen Voraussetzungen mit göttlicher Autorität jede gemischte Ehe für eine Sünde erklären, von welcher der kathol. Ehegatte unbedingt lassen müsse. Ganz ohne Rücksicht darauf, was bisher auf dem unermesslich weiten Gebiet des Glaubens und der Sitten durch Päpste ge- oder verboten sei, könne jedenfalls nach den vatikanischen Konzilsbeschlüssen die Möglichkeit nicht

bestritten werden, daß der Papst Ge- oder Verbote mit göttlicher Autorität erlasse, durch welche unzählige bestehende Verhältnisse verwirrt und zerrüttet werden. Es müsse also anerkannt werden, daß das Dogma von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes die Quelle mindestens tiefster Beunruhigung sei. Fast sämtliche deutsche Bischöfe hätten wohl in dieser Erkenntnis vor der Entscheidung von der Dogmatisierung aus Gründen der Opportunität abgerathen, so ziemlich alle europäischen Regierungen hätten davor gewarnt; nachdem die Entscheidung gefallen, könne jede Staatsregierung derselben nur mit äußerster Vorsicht gegenübertreten.

Die Frage werde in gewissem Sinn dadurch noch komplizierter, daß — um auch hier den mildesten Ausdruck zu wählen — eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit innerhalb der katholischen Kirche sich geltend mache. Er (Redner) wolle sich auf die Frage nicht einlassen, ob die Konzilsbeschlüsse kirchlich gültig seien oder nicht, ob der Dogmenstand der katholischen Kirche durch dieselben verändert worden sei oder nicht. Jedenfalls sei es eine unbestreitbare Thatsache, daß zur Zeit innerhalb der katholischen Kirche ein tiefer Zwiespalt der Meinungen bestehe und daß die beiden entgegengesetzten Ansichten durch ganz hervorragende Kräfte vertreten würden. Der objektive Beurtheiler könne nur zu dem Resultat kommen, es sei zur Zeit noch ungewiß, ob das Dogma von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes in der katholischen Kirche allgemeine Anerkennung finden, ob es namentlich einen so warmen, innigen, lebensvollen Glauben hervorrufen werde, daß daraus bedeutende Wirkungen nach Außen hervorgehen. Es liege im Schoß der Zukunft verborgen, ob die Beschlüsse des vatikanischen Konzils ein Schisma erzeugen, ob sie in bedeutungsloser Schwäche oder mit einer die Menschen beherrschenden Gewalt zur Anerkennung gelangen, ob im Weg irgend einer Vermittlung irgend ein Drittes an ihre Stelle treten werde. Daraus ergebe sich für die Regierung, zumal eines kleineren Staates, die in keiner Weise bestimmend in die Weltgeschichte eingreifen könne, die Nothigung, unter sorgfältiger Vorsicht sich freie Hand zu bewahren, um je nach der weiteren Gestaltung der Dinge positiv zu handeln.

Eines aber habe sofort gesehen müssen: die Geltendmachung der Gesetze des Landes. Nach diesen könnten keinerlei Verfügungen einer kirchlichen Behörde, welches auch ihr Namen und Inhalt sei, soweit sie mittelbar oder unmittelbar bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse betreffen, ohne Staatsgenehmigung rechtliche Geltung erlangen. Für die Konzilsbeschlüsse sei eine solche Genehmigung weder erbeten noch erteilt worden, und die Groß. Regierung habe deshalb sofort, nachdem dieselben am 14. Sept. 1870 in der Erzdiözese publiziert worden, durch Verfügung vom 16. Sept. 1870 deren rechtliche Nichtigkeit ausgesprochen. Die Erfahrungen fast aller deutschen Länder, welche mittlerweile den gleichen Weg eingeschlagen, sprechen dafür, daß das gewählte Verfahren das richtige gewesen. Die Groß. Regierung werde dem aufgestellten Satze, daß die Konzilsbeschlüsse für unser Land rechtlich als nicht existierend zu betrachten seien, die weiteste Auslegung und vollste Anwendung geben.

Nach diesen Ausführungen könne nun Redner die gestellten Fragen kurz und präzis beantworten, und zwar

1) gedenkt die Groß. Regierung jene katholischen Priester und Laien, welche die Unterwerfung unter die vatikanischen Konzilsdekrete verweigern, in den Rechten, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der katholischen Kirche gewährleistet sind, und insbesondere die Priester im Prindgenuss und ihren amtlichen Verpflichtungen zu schützen?

mit Ja, denn es könne Niemand dadurch ein Recht verlieren, daß er etwas rechtlich nicht Existirendes nicht anerkennt;

2) gedenkt dieselbe, sich etwa bildenden altkatholischen Gemeinden ihren Rechtsschutz, z. B. durch Ueberlassung von Kirchen, angedeihen zu lassen?

ebenfalls mit Ja, denn es könne Niemand dadurch, daß er sich an ein rechtlich nicht Vorhandenes nicht binde, des Rechtsschutzes verlustig werden;

3) hält sich die Groß. Regierung für berechtigt und verpflichtet, die obligatorische Eigenschaft des Religionsunterrichts in den Schulen auch dann durchzuführen, wenn die Eltern oder Vormünder der Schüler verlangen, daß diese letzteren von dem Besuche des Unterrichts, wenn und insofern er durch einen, die Unfehlbarkeit des Papstes lehrenden Geistlichen erteilt wird, entbunden werden?

mit Nein, denn es sei selbstverständlich, daß der Staat keinen Zwang zur Durchführung des rechtlich nicht Vorhandenen leibe.

Abg. Hofmann: Es sei seiner innersten Natur zuwider, religiöse Fragen vor Männern zu besprechen, die so verschiedene religiöse Ansichten hätten. Aber er sei gezwungen, Zeugnis zu geben von seinem Glauben und sich in dogmatische Erörterungen einzulassen, da der Interpellant sowohl, als auch der Staatsminister, ihrem Versprechen zuwider sich von dogmatischen Fragen nicht fern gehalten hätten. Er sehe, daß kein Landtag geschlossen werden könne, ohne daß vorher noch Theologie getrieben werde, und jetzt wolle man gar mit einem Brillantfeuerwerke abschließen. Sowie man im Jahre 1846 über die Deutschkatholiken in diesem Hause verhandelt habe, so verhandle man heute über die Altkatholiken, die Gleichberechtigung mit der vom Staate anerkannten Kirche begehrten. Diese Forderung sei inebens nichts Neues. Alle Sekten hätten von jeher den Schutz des Staates angereufen, die katholische Kirche habe keinen Schutz und habe sich doch gehalten.

Man habe gesagt, die katholische Kirche sei durch das Dogma von der Unfehlbarkeit eine andere geworden. Diese Lehre sei aber nur die Konsequenz von der Lehre der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes und diese sei politischer Seite immer respektirt worden. Daß der Inhalt des neuen

Dogmas seit Bestehen der Kirche Glaubenssatz gewesen sei, beweise die Geschichte der Konzilien von Konstantinopel, Lyon und Florenz, und er könne 42 seit 300 Jahren erschienene Katechismen zitiren, in denen diese Lehre ausdrücklich enthalten sei. Daher auch der Satz Roma locuta, causa finita. Neu sei nur die Form des Dogmas, es sei damit nur als Glaubenssatz festgesetzt worden, was faktisch und praktisch von jeher in der Kirche gegolten habe.

Der Papst als Privatmann sei nicht unfehlbar, wenn er aber in Glaubenssachen ex cathedra eine Entscheidung gebe, so könne er sich nicht irren, selbst wenn er wollte (Gelächter links). Ich konstatire, daß über eine Lehre der katholischen Kirche gelacht worden ist.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß nicht über eine Lehre der katholischen Kirche, sondern über das, was derselbe gesagt habe, gelacht worden sei.

Redner erklärt, daß das, was er gesagt habe, katholische Lehre sei, daß man also über diese gelacht habe.

Das unfehlbare Lehramt der Kirche — fährt Redner fort — habe auch zur Folge, daß selbst ein Konzil von 1000 Bischöfen eine Irrlehre selbst dann nicht aufstellen könnten, wenn sie auch wollten, sonst sei die Kirche nicht mehr unfehlbar.

Man werde fragen, warum man gerade jetzt das neue Dogma erlasse. Weil man in einer Zeit, in der jede Autorität schwinde, dem Haupte habe geben wollen, was des Hauptes sei, weil man ermöglichen wollte, daß nicht die Glieder, sondern das Haupt den feindlichen Bestrebungen der verschiedenen Sekten, dem Josophinismus, Gallitanismus, Janzenismus u. entgegentrete. Wenn Irrthümer vorkämen, so könne man nicht warten, bis ein Konzil zur Zusammenkunft, man könnte die Kirche nicht als eine göttliche Stiftung ansehen, wenn die Unfehlbarkeit einer Korporation zulände, die vielleicht nie zusammen kommen könne.

Redner bespricht nun das vatikanische Konzil und hebt hervor, daß dasselbe ein ökumenisches gewesen, daß die Mitglieder die nötige Freiheit der Berathung und Entscheidung gehabt und daß allen Bischöfen kraft ihres Amtes die gleiche Einsicht und die gleiche theologische Wissenschaft zu Gebote gestanden sei. Eine Haupteinwendung, die man gegen das Konzil mache, sei die, daß der Papst von den Jesuiten beeinflusst worden sei. Aber die Lehre der Jesuiten sei keine andere als die der katholischen Kirche, und er sehe nicht ein, warum sie nicht das Recht haben sollten, wie andere Leute Propaganda zu machen. Die deutschen Bischöfe, die man früher als charaktervoll bezeichnet, und die man jetzt nicht genug beschimpfen könne, hätten nur aus Opportunitätsrücksichten gegen das Dogma gestimmt, sich aber jetzt alle unterworfen. Redner weist den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit zurück. Was das Dogma enthalte, sei schon lange gelehrt worden, und er begreife nicht, wie es Katholiken geben könne, die an das unfehlbare Lehramt der Kirche glaubten und doch die Konsequenz aus diesem Satze, das neue Dogma, nicht anerkennen wollten. Die Altkatholiken seien Dissidenten, eine Sekte, die mit sich selbst im Widerspruch stehe, die nur von Negationen lebe und deshalb nicht lebensfähig sei, und die aus eben diesen Gründen nicht berechtigt seien, noch fernherhin als Mitglieder der katholischen Kirche zu gelten.

Abg. Trischler begrüßt die Antwort des Hrn. Staatsministers mit Freuden. Das neue Dogma sei nichts anderes als ein weiteres Wertzeug zur Verstärkung der päpstlichen Hierarchie, und der Erfolg werde beweisen, wie staatsgefährlich dasselbe in der Anwendung sein könne. Ueberall wo es Rom gelangen sei, seinen Einfluß geltend zu machen, sei mit einer schweren Schädigung, wo nicht gar Vernichtung des Staates verbunden gewesen; er verweise auf Italien, Spanien, Desterreich und zuletzt Frankreich, und auch Belgien, wo der Klerus jüggelose Freiheit habe, werde schließlich diesem Schicksal nicht entgehen können. Frankreich habe mit Rom verbündet den Krieg gegen uns geführt und er könne nur mit Schrecken an die Folgen denken, die eine etwaige Niederlage über uns gebracht hätte. Im Elsaß seien die Protestanten bereits zu der Erkenntnis gelangt, zu fragen, was würde aus uns geworden sein, wenn wir (d. h. Frankreich) gestiftet hätten.

Das Dogma sei in einem Momente ins Leben gerufen worden, als die Augen der ganzen Welt auf etwas Anderes gerichtet gewesen seien; unter den Protesten von 83 Bischöfen, durch deren Anschließen das Konzil einen unermeßlichen Abbruch an Intelligenz erlitten habe, sei es proklamirt worden. Die Schädigung, die die katholische Kirche erlitten habe, habe sie sich selbst selbst zugefügt, und zwar durch ihre eigenen Priester; er verweise nur darauf, daß katholische Priester, anstatt den göttlichen Beruf zu pflegen, Nächstenliebe zu üben, Mitarbeiter von Blättern seien, in denen täglich die rechtlichsten Leute des Landes verunglimpft würden. Redner beurtheilt die Menschen nach ihren Handlungen; bei dem Klerus aber helfe es: was glaubst Du? bist Du unser Parteimann?

Glücklicher Weise habe man im jungen Deutschen Reich eine Dynastie, die nie und nimmer der römischen Hierarchie eine Mitregentschaft einräumen werde. (Bravo links.)

(Fortsetzung folgt.)

Verichtigung. Wir sind genöthigt, unserem Kammerreferenten vom 7. d. M. (Beilage zu Nr. 60 d. Bl.) einige Verichtigungen nachzusenden: Auf der ersten Spalte, in der Antwort des Hrn. Staatsministers auf die Anfrage des Hrn. Abg. v. Feder Seite 5 v. o. muß es statt „Freiwilligen-Framen“ heißen: „Annahmegeranten in dieselbe“. Auf der 2. Sp. in der Rede des Hrn. Abg. Ehard Abt. 2. Seite 7 ff. statt „diesem speziellen“: „diesen speziellen Gesichtspunkten“. Auf der 3. Spalte bei der 14. Petition statt „Schweinberg“, „Schwimberg“. Auf der 5. Spalte in der Rede des Hrn. Abg. Reumann statt „Verichtigung“, „Verichtigung“.

B. Frankfurt, 9. März. (Bismarck.) Die Seite zu Ende gehende Bismarck begann mit entsetzten ausgedrückter Reizung zur Pause, und diese Tendenz herrschte durchgängig bis in die letzten

Tag, wo unter dem Einflusse der Realisationslust die Kurse ein wenig stiegen und das Geschäft ermattete. Die heutige Börse verlief vollständig geschäftlos für Speculationspapiere, und nur in Prioritäten zeigte sich einiger Verkehr. Die Ursache von diesem schließlichen Ermatten mag wohl darin zu suchen sein, daß es gerade während dieser Woche nicht die eigentlichen großen Speculationspapiere waren, welche man wußte, sondern daß man den „Badischen“, den jungen Böhmen und Banken die ganze Gunst zugewiesen hatte. Man hat sie tüchtig hinausgearbeitet, aber man fürchtete, sie könnten sich auf die Dauer neben den alten Coquetten, den Lombarden, den „Mödelcher“ und Franzosen nicht halten; der geringe Zwischenfall könnte sie in ihr früheres Nichts zurückwerfen und man besaß sich, die schnell erzielten Gewinne einzubehalten. Daher Realisationen und Kursniederigung.

Von Hauptpapieren stehen Kreditaktien, da die Dividende den Erwartungen nicht zu entsprechen scheint, 6 fl. niedriger als am vorigen Samstag; Staatsbahn, welche anfänglich ihren Kurs um 2 fl.

erhöhten, büßten in Folge bedeutender Wiedereinnahmen diese und 2 weitere Gulden ein und schloßen 41 1/2. Im Vortheil blieben Lombarden mit 3 fl., Nationalbank mit 4—5 fl.

Von Banken büßten Darmstädter 3 fl. ein, während hiesiger Bankverein mit einer Avance von 3 1/2 Proz. aus dem Wochenverkehre hervorging.

Von jungen Bahnen konnten sich noch ungarische Nordost, Ungarisch-Galizische, Buschbacher und Rudolfs-Bahn mit einem Bruchtheil im Vortheil erhalten, während ältere Bahnen, wie Elisabeth, Nordwest und Galizier ihren Kurs um ebensoviele niedriger stellten. Von deutschen Bahnen, Verbacher 1 1/2, Ludwigsbahn 3 Proz. höher. Prioritäten durchgängig beliebt. Loose die ganze Woche über ohne Animo. Amerikaner stiegen wieder mehr in Gunst, besonders Prioritäten. In Staatspapieren reger Verkehr bei höchsten Notierungen: Papierrente 1 1/2, Silberrente 1/2 Proz. besser, auch 5proz. Darmstädter und 4proz. Würtemberger steigend.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
9. März.	27° 8,2"	+ 2,4	0,86	N.	w. bew.	heiter
Morg. 7 Uhr.	27° 7,9"	+ 12,5	0,68	N.	f. bew.	trüb
Abd. 9 "	27° 8,6"	+ 5,6	0,88	"	klar	heiter
10. März.	27° 9,8"	+ 3,6	0,94	S.W.	bedekt	trüb, Nebel
Morg. 7 Uhr.	27° 9,9"	+ 9,9	0,69	N.	"	"
Abd. 9 "	27° 10,1"	+ 6,7	0,89	"	"	Regen

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Hunderttausende von Menschen

verdanken ihr schönes Haar dem einzig und allein existirenden, sichersten und besten

Haarwuchsmittel.

Es gibt nichts Besseres zur Erhaltung und Beförderung des Wachstums der Kopfschare,

als die in allen Welttheilen so bekannt und berühmt gewordene, von medicinischen Autoritäten gepriesene, mit den glänzendsten und wunderbarsten Erfolgen gekrönte, von Sr. k. k. Apostolischen Majestät dem Kaiser Franz Josef I. von Oesterreich, König von



Ungarn und Böhmen etc. etc., mit einem ausschließlichen k. k. Privilegium für den ganzen Umfang der k. k. österreichischen Staaten und der getrennten ungarischen Kronländer mit Patent vom 18. November 1865, Zahl 15.810/1892 angesetzt.

Reseda-Kräusel-Pomade,

wo bei regelmäßigem Gebrauche selbst die kahlfsten Stellen des Hauptes vollhaarig werden; graue und rothe Haare bekommen eine dunkle Farbe; sie stärkt den Haarboden auf eine wunderbare Weise, befeuchtet jede Art von Schuppenbildung binnen wenigen Tagen vollständig, verhütet das Ausfallen der Haare in kürzester Zeit gänzlich und für immer, gibt dem Haare einen natürlichen Glanz, dieses wird

wellenförmig,

und bewahrt es vor dem Ergrauen bis in das höchste Alter. Durch ihren höchst angenehmen Geruch und die prächtige Ausfärbung bildet sie überdies eine Zierde für den feinsten Toilette-Eis.

Preis eines Tiegels sammt Gebrauchs-Anweisung (in 7 Sprachen) bloß einen Thaler preuß. Courant.

Wiederverkäufer erhalten ansehnliche Procente.

Fabrik und Haupt-Central-Versendungs-Depot ein gross et en detail bei

CARL POLT,

Parfumeur und Inhaber mehrerer k. k. Privilegien in Wien, Josefstadt, Marienbasse 14, im eigenen Hause.

wohin alle schriftlichen Aufträge zu richten sind. Auswärtige Bestellungen werden nur gegen Baar-Einleitung des Betrages sofort effectuirt, da bei den k. k. österr. Postämtern für das Ausland Sendungen unter Nachnahme nicht angenommen werden.

Haupt-Depot für Karlsruhe einzig und allein bei Herrn

Theodor Brugier in Karlsruhe,

Waldstraße Nr. 10;

ferner in den Provinzen:

Berlin bei Georg Schulze, Apotheker, Köpnickstraße Nr. 73.

Königsberg i. Pr. bei A. Kraatz, Bazar „zur Noose“.

#.313.8.

576. 2. Kuppenheim.

Eichen- und Tannenstämme-Versteigerung.

Die Gemeinde Kuppenheim versteigert aus ihrem Gemeindegeld, Schlag Gierberg, am

Dienstag den 12. d. M.:

127 Stämme Eichen, worunter 38 Holländer.

Mittwoch den 13. d. M.:

a. 128 tannene Eichenstämme, wozu gehören b. 110 Bauhämme.

Die Zusammenkunft ist jeweils Morgens 9 Uhr am Rathhause hier.

Freiburg, den 5. März 1872.

Das Bürgermeisterrath.

569. 3. Freiburg i/B.

Haus- u. Wirthschaftsverkauf.

Ein großes und fest gebautes, herrliches Haus mit zweistöckigem Mittelhaus, in vorzüglicher Geschäftslage, bestehend aus einem Realwirthschaftsrecht, Stallung, gepulverten Kegelbahn, guten Kellern, Remise etc. mit Durchgang in zwei frequentirte Straßen; nebst Boulogne, in heller und angenehmer Lage, welche Anwesenheit seit einer Reihe von Jahren sehr gut rentirt, ist unter billigen Bedingungen zu verkaufen durch das öffentliche Geschäftsbureau:

Wlb. Zimmermann.

Freiburg i/B.

Geschlechts-

Krankheiten, Pollutionen, Schwächezustände, Impotenz, Weissfluss etc. heilt **gründlich und sicher**, brieflich und in seiner Heilanstalt: **Dr. Rosenfeld**, Berlin, Leipzigerstr. 111. (1376.) H.72.6.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

3.5. Nr. 5096. Freiburg. Die Gemeinde Scherzingen besitzt auf der Gemarkung Eibden einen Hochwald von 120 Morgen 3 Viertel 12 Ruthen, einerseits Gemeindegeld Biengen, andererseits Gemeindegeld Eibden, und verweigert der Gemeinderath Eibden die Gemäße wegen Mangels eines Erwerbstitels. Es werden nun auf Antrag des Gemeinderathes zu Scherzingen alle Dismingern, welche an genannten Wald in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für erfolglos erklärt würden.

Freiburg, den 2. März 1872.

Großh. bad. Amtsgericht, Freiburg.

vd. Holzer.

3.16. Nr. 2406. Staufer.

In Sachen der Erben der Sebastian Lühr Wittwe, Maria Elisabeth, geb. Haur, von Pfaffenweiler, als: Ferdinand Lühr, Rosa Lühr, Ehefrau des Meisters Josef Wehrle, Camilla Lühr, Ehefrau des Wilhelm Geyer, Juliana Lühr, led. und voll., von Pfaffenweiler gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage beizufügen.

Die Kläger beklagen auf Ableben ihrer Mutter, der Sebastian Lühr Wittwe, Maria Elisabeth, geb. Haur, von Pfaffenweiler, folgende Vermögensgegenstände in der Gemarkung Kirchbühl:

1. 18 Ar (2 Viertel) Wiesen in den Zwischendörfern, neben Gemeinderath Dominik Mergel

und Josef Hiltfinger alt.

2. 1 Ar 98 □ M. (22 Ruthen) Neben im Hiltbuden, neben Karl Jaller und Matthäus Lühr.

3. 6 Ar 75 □ M. Gras- und Baumgarten auf der Hofenbreite, neben Josef Daur und Anstößern.

Wegen mangelnden Erwerbstitels verweigert das Obergericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an genannten Vermögensgegenständen dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den Auforderungsbeklagten gegenüber verloren gehen.

Staufen, den 6. März 1872.

Großh. bad. Amtsgericht, Staufer.

3.44. Nr. 3349. Bruchsal.

Konrad Schrotz in Heidelberg gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Auf kläg. Antrag werden alle Diejenigen, welche an den auf der Gemarkung Heidelberg gelegenen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen zwei Monaten anber geltend zu machen, andernfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für erfolglos erklärt würden.

Verzeichnis der Grundstücke:

1. Die Hälfte einer zweistöckigen Behausung mit Scheuer und Stallung, Keller und Garten in der Neugäß, el. Almen, el. Falk Griesheimer.
2. Die Hälfte an 1 Viertel 16 Ruth. Garten im Stalbach, el. Georg Dieb, el. Georg Jutavern.
3. Die Hälfte an 1 Viertel 5 1/2 Ruth. Acker im Breiloch, el. Heinrich Kellers Ww., el. Konrad Trautwein.
4. 3 1/2 Ruth. Acker im Wiesenlager, el. Johannes Schrotz, el. Marx Ziegler.
5. 1 Viertel Acker im Mittelbühl, el. Michael Hartmann, el. Georg Wülf.
6. Die Hälfte von 1 Viertel 14 1/2 Ruth. Acker im Loch, el. jung Georg Jutavern, el. Balthasar Goll.
7. 35 Ruth. Acker im Breiloch, el. Johannes Mejer, el. Heinrich Bloß, el. Alar.
8. 1 Viertel 8 1/2 Ruth. Acker im Münchhof, el. Georg Adam Wolf, el. alt Balthasar Schöy.
9. 18 1/2 Ruth. Acker auf der Riß, el. Friedrich Schöpler, el. Rain.
10. 23 Ruth. Weinberg, jezt Acker, im Stalbach, el. Rain, el. Aufhöber.
11. 16 1/2 Ruth. Acker im Anbrunnen, el. Wald, el. Wilhelm Franck.
12. 1 Viertel 1 1/2 Ruth. Acker in der Steinaderwies, el. Franz Spitz, el. alt Johannes Schrotz.
13. 2 1/2 Ruth. Acker im Scharnacker, el. Georg Jutavern, Kaiser, el. Heinrich Jutavern, Schloffer.
14. 16 1/2 Ruth. Baumacker in den Wannen, el. Rain, el. Heinrich Bloß, el. Alar.
15. 1 Viertel 29 Ruth. Acker im Hagelkreuz, el. Andreas Brauch, el. Schullehrer Karher.
16. 1 Viertel 6 Ruth. Acker im Hundenthal, el. jg. Johannes Schrotz, el. Georg Gisinger.
17. Die Hälfte von 1 Viertel 11 1/2 Ruth. Baumacker im Sachjattel, el. Heinrich Heerde, el. Friedrich Mejer.
18. 34 Ruth. Acker in der Mohrbach, el. Heinrich Durst, Rißer, el. Rain.
19. 1 Viertel 5 1/2 Ruth. Acker im Lorenzrain, el. alt Georg Bauer, el. Marx Bauer.
20. 31 Ruth. Acker im Lehlberg, el. Engelhard Merz, el. Christof Schwedes.
21. 31 Ruth. Wiesen Sennich, el. u. el. Ackerfeld.
22. 23 Ruth. im Bissach, el. Marx Jäger von Helmheim, el. Aufhöber.
23. 17 1/2 Ruth. Wiesen im Bissach, el. Andreas Merz, el. Heinrich Mejer.
24. Die Hälfte an 1 Viertel 2 Ruth. Wiesen, in den Braunwiesen beim Stadte, el. Marx Bauer, el. Ernst Goll.
25. 38 1/2 Ruth. Weinberg im Gedenthal, el. Marx Trautwein, el. Peter Wolf.

Bruchsal, den 17. Februar 1872.

Großh. bad. Amtsgericht, Bruchsal.

3.43. Nr. 2443. Bruchsal.

In Sachen der Erben des Martin Moris Ehefrau in Büchsenau gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Auf kläg. Antrag werden alle Diejenigen, welche an den unten genannten Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen zwei Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls für den neuen Erwerber gegenüber für erfolglos erklärt werden.

Verzeichnis der Grundstücke:

Auf der Gemarkung Büchsenau:

1. 4 1/2 Ruth. Krautgarten in den hinteren Gärten, el. Stephan Knoch, el. Wilhelm Zimmermann.
2. 2 Ruth. Krautgarten dafelbst, el. Daniel Reising, el. Wilhelm Zimmermann.
3. 2 1/2 Ruth. Krautgarten dafelbst, el. Karl Aebel, el. Melchior Aebel.
4. 1 1/2 Ruth. Krautgarten dafelbst, el. Franz Joseph Mund, el. Leopold Knoch.
5. 1 Viertel Wiesen zwischen den Gräben, auf die

Mohrloch stehend, el. Elisabeth Schwandner, el. Augustin Erdel.

6. 1 Viertel 20 Ruth. Wiese auf den hinteren Wiesen, im Rechesloch, el. Jakob Aebel, el. Joseph Reined.
7. 1 Viertel 20 Ruth. Wiese auf den Gärten, el. August Schwandner, el. Johann Geneta.
8. 1 Viertel Wiese auf den Fahrwiesen, el. Stephan Knoch, el. Jakob Aebel.
9. 1 Viertel 20 Ruth. Wiesen zwischen den Gräben, auf das Grombacher Bächlein stehend, el. Michael Hellriegel, el. Daniel Hellriegel.
10. 2 Viertel Wiese auf den hinteren Wiesen, auf das Grombacher Bächlein stehend, el. Franz Weib, el. Seb. Kaufmann.
11. 1 Morgen 9 1/2 Ruth. Acker auf den Fahrwiesen, auf den Weingarter Weg stehend, el. Parret, el. Bach.
12. 1 Viertel 10 Ruth. Wiese, auf die Gärten stehend, el. Thomas Geisler, el. Augustin Erdel.
13. 2 Viertel Acker mitten in der Gründ, el. Karl Mund, el. Simon Zimmermann, Erben.
14. 2 Viertel Acker im Steingebiß, el. Damian Knoch, el. Karl Mund.
15. 1 Viertel 20 Ruth. Acker in der Büchsenau, am Stafforther Weg, el. Anton Knoch, el. Katharina Schwandner.
16. 2 Viertel 25 Ruth. Acker in der Gründ, am Bagelschorren, el. Johann Geisler, el. Maria Eva Reising.
17. 1 Viertel Acker im Steingebiß, auf den Neuhardter Weg stehend, el. Franz Anton Moris Wittwe, el. Klara Geneta.
18. 1 Viertel 25 Ruth. Acker in der Büchsenau, auf das Bächlein stehend, el. August Schwandner, el. selbst.
19. 2 Viertel Acker in der Büchsenau, auf die Stafforther Wiesen stehend, el. Nikolaus Geisler, el. Melchior Aebel.
20. 2 Viertel Acker dafelbst, auf das Bächlein und den Stafforther Wald stehend, el. Augustin Geisler, el. Philipp Ringklee.
21. 3 Viertel Acker mitten in der Gründ, auf die Wollgrube stehend, el. Leo Weib, el. Joseph Dengler.
22. 2 Viertel Acker dafelbst, auf das Dorf stehend, el. Alar Ringklee, el. Franz Zimmermann.
23. 2 Viertel Acker in der Büchsenau, bei dem großen Sohl, el. Rathschreiber Meier, el. Joseph Zimmermann.
24. 1 Viertel Acker hinter der Kirche, el. Franz Joseph Knoch, el. selbst.
25. 1 Morgen Acker an rothen Zäusen, el. Joseph Dengler, el. August Hellriegel.
26. 2 Viertel 27 Ruth. Acker auf der Jethard, el. Bernhard Hellriegel, el. Joseph Dlofer Ww.
27. 2 Viertel Acker auf dem Rübbrunnen, el. Anstößer, el. Mathes Zimmermann.
28. 1 Viertel Acker auf dem Geibbühlweg, el. Franz Moris, el. Ferdinand Knoch.
29. 2 Viertel Acker in den Flachländern, el. Franz Bechtold, el. Weg.
30. 1 Viertel Acker dafelbst, auf den Wald stehend, el. Franz Bechtold, el. Franz Joseph Knoch.
31. 1 Viertel 30 Ruth. Acker im Schußfeld, el. Bruno Reined, el. Karl Geisler.
32. 1 Viertel 20 Ruth. Acker in den Hohenäckern, el. Kilian Hellriegel, el. Joseph Reined.
33. 2 Viertel Acker in den Flachländern, el. Franz Storf, el. Sebastian Knoch Wittwe.
34. 1 Viertel Acker in der Weglang, el. Roman Zimmermann, el. Augustin Geisler.
35. 2 Viertel Acker im Eideswedel, el. Alexander Ringklee, el. Melchior Aebel.
36. Ein einseitiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, anliegendem Garten und sonstigen Zugehörden, zusammen 1 Viertel 2 Ruth. Platz enthaltend, an der Dorfstraße gelegen, el. Anton Knoch, el. Joseph Dengler, vorne und hinten die Dorfstraße.
37. 1 1/2 Ruth. Garten in den hinteren Gärten, neben Andreas Reined, el. Johann Nepomuk Ringklee.
38. 2 1/2 Ruth. Acker, der sog. Rehengarten, el. Ludwig Zimmermann, el. selbst.
39. 1 Viertel 20 Ruth. Wiese zwischen den Gräben, el. Sebastian Knoch Wittwe, el. Karl Oberle.
40. 1 Viertel 31 Ruth. Acker mitten in der Gründ, el. Rathschreiber Meier, el. Karl Geisler.
41. 1 Viertel 30 Ruth. Acker im Steingebiß, auf die Berglände stehend, el. Alexander Ringklee, el. Valentin Hellriegel.
42. 1 Viertel Acker dafelbst, auf die Heide stehend, el. Mathes Zimmermann, el. Martin Mathes.
43. 1 Viertel Acker hinter der Kirche, auf die Almend stehend, el. Thomas Reineds Ww., el. selbst.
44. 2 Viertel Acker auf der Jethard, el. Martin Zimmermann, el. Mathes Hellriegel.
45. 38 1/2 Ruth. Acker im kleinen Sohl, el. Andreas Geneta, el. Leo Weib.
46. 2 Viertel Acker auf der Jethard, el. August Schwandner und Sebastian Reined.
47. 1 Viertel 20 Ruth. Acker auf dem Geibbühlweg, el. Georg Adam Zimmermann, el. Franz Reim.
48. 1 Viertel 20 Ruth. Acker im rothen Zäusen, el. Anton Knoch, el. Rathschreiber Meier.
49. 2 Viertel Acker im oberen Geibbühl, el. Anton Knoch, el. Georg Hellriegel V.
50. 1 Viertel 30 Ruth. Acker in der Büchsenau, auf das Grombacher Bächlein stehend, el. Bürgermeier Hohenack, el. selbst.
51. 2 Viertel Wiese in der Kothfahrt auf den Neuwiesen, el. Sebastian Reim, el. Albert Bang.
52. 3 Viertel Wiese auf den Neuwiesen, unter der Hauptallee, el. Johannes Weindel, von Forch, el. Magdalena Gollert von Neithardt.

53. 1 Morgen Wiese daselbst, cf. Joseph Zimmermann von Graden, cf. Acciser Bürger in Forst. 54. 2 Acker 15 Ruthen Acker am Hardtsfeld, oben auf dem Weg, unten auf die Bannwiese fließend, cf. N. Schleicher von Bruchsal, cf. selbst. Bruchsal, den 1. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

318. Nr. 1361. Vorberg. Auf Antrag der Geschwister Benedikt, Marie Aloisia und Maria Anna Schönlein von Wingenhofen werden alle diejenigen, welche an den nachbenannten, auf Wingenhofer Gemartung gelegenen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder Lehenrechte oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anber geltend zu machen, ansonst sie den jähigen Besitzern gegenüber für verloren erklärt werden würden.

1. L. B. Nr. 263. 6 Ruthen Garten im Hüttenberg, neben Josef Michael Wagner und Valentin Weinberger.

2. L. B. Nr. 321. 322/304. 11 Ruthen Garten in den Riedgärten, neben Martin Stang und Gregor Nied.

3. L. B. Nr. 214. 10 Ruthen Garten im Hüttenberg, neben Peter Ederl und dem Pfad.

4. L. B. Nr. 119. 1 Viertel 6 Ruthen Acker in der äußeren Au, neben Martin Eßig und Gregor Nied.

5. L. B. Nr. 767. 24 Ruthen Acker in der Spitze, neben Andreas Nied und den Anstößern.

6. L. B. Nr. 741/42. 1 Viertel 39 1/2 Ruthen Acker im oberen Berg, neben Konrad Ramech und Karl Ziegler.

7. L. B. Nr. 861/62. 2 Viertel 14 Ruthen Acker im unteren Berg, neben Franz Weinberger und Valentin Weinberger.

8. L. B. Nr. 965/68. 1 Viertel Acker am Wäldchenweg, neben Valentin Weinberger und Paul Schönlein.

9. L. B. Nr. 152. 19 Ruthen Acker in der äußeren Au, neben Andreas Nied und Michael Wegger.

10. L. B. Nr. 39. 36 Ruthen Acker in der inneren Au, neben Martin Stang und Valentin Müller Erben.

11. L. B. Nr. 123/24. 1 Viertel Acker in der äußeren Au, neben Gregor Nied und Valentin Weinberger.

12. L. B. Nr. 593. 1 Viertel 24 Ruthen Acker in der Engelburg, neben Georg Anton Rübinger und selbst.

13. L. B. Nr. 882/83. 3 Viertel 32 Ruthen Acker im neuen Gehag, neben Kaspar Philipp und Andreas Nied.

14. L. B. Nr. 58. 169. 176. 177. 1 Morgen 4 Ruthen Acker in der äußeren Au, neben Heinrich Stang und Gregor Nied.

15. L. B. Nr. 278. 1 Viertel 24 Ruthen Acker in der Heide, neben Z. Klobe von Marbach und dem Weg.

16. L. B. Nr. 479. 1 Viertel 18 Ruthen Acker im See, neben Martin Eßig und Georg Franz Wolpert.

17. L. B. Nr. 145. 1 Viertel 29 1/2 Ruthen Acker in der äußeren Au, neben Math. Nonnenmacher von Marbach und den Weinbergen.

18. L. B. Nr. 31. 14 Ruthen Acker in der inneren Au, neben Johann und Gregor Nied.

19. L. B. Nr. 391. 28 Ruthen Acker im Diefelgraben, neben Johann Martin Nied und Valentin Weinberger.

20. L. B. Nr. 304. 25 Ruthen Acker allda, neben Georg Anton Rübinger und Bal. Weinberger.

21. L. B. Nr. 464. 1 Viertel 3 Ruthen Acker im Gemeinlich, neben Valentin Müllers Erben und Georg Anton Rübinger Wittve.

22. L. B. Nr. 476. 1 Viertel 2 Ruthen Acker im See, neben Martin Nied und Johann Josef Müller.

23. L. B. Nr. 1067. 1 Viertel 12 Ruthen Acker im Gerenth, neben Georg Franz Wolpert und Johann Müller.

24. L. B. Nr. 1081/82. 1 Viertel 14 Ruthen Acker allda, neben Johann Ziegler und Adam Schmitt.

25. L. B. Nr. 822/23. 2 Viertel 4 Ruthen Acker im unteren Berg, neben Adam Schmitt und Johann Wähler.

26. L. B. Nr. 716. 5 Ruthen Wiese in der Bräunlichswiese, neben Josef Schürlein und Aker.

27. L. B. Nr. 36. 23 Ruthen Wiesen in der Gemeinde, neben Michael Anton Bajer und Johann Müller.

28. L. B. Nr. 77. 22 Ruthen Wiesen im Kuhmengraben, neben Martin und Johann Nied.

29. L. B. Nr. 153/54. 22 Ruthen Wiesen im Krieger, neben Aker und Martin Stang.

30. L. B. Nr. 822/27. 34 Ruthen Wiesen im Zipfel, neben Michael Anton Bajer beiderseits.

31. L. B. Nr. 801. 6 Ruthen Wiesen in der Lache, neben Adam Schmitt und Johann Nied.

32. L. B. Nr. 79/82. 32 Ruthen Wiesen in der Gemeind, neben Adam Schmitt und Johann Nied.

33. L. B. Nr. 646. 12 Ruthen Wiesen im Gartensfeld, neben Martin Eßig und Josef Michael Nied Erben.

34. L. B. Nr. 837. 4 Ruthen Wiesen im Zipfel, neben Martin Stang und Michael Nied.

35. L. B. Nr. 806. 3 Ruthen Wiese in der Lache, neben dem Schulgarten und Adam Schmitt.

36. L. B. Nr. 638/39. 1 Viertel 12 Ruthen Wiese im Gartensfeld, neben Adam Schmitt und Gregor Nied.

37. L. B. Nr. 631/32. 31 Ruthen Wiesen im Fähr, neben Martin Stang und Johann Wähler.

38. L. B. Nr. 216. 1 Viertel 9 Ruthen Weinberg ober dem Weinbergweg, neben Konrad Ramech und den Anstößern.

39. L. B. Nr. 91. 13 Ruthen Weinberg in der Au, neben Michael Nied und Gregor Nied.

40. L. B. Nr. 143/44. 1 Viertel 16 Ruthen Weinberg unter dem Weinbergweg, neben Adam Schmitt und Martin Stang.

41. L. B. Nr. 319/20. 1 Viertel 31 Ruthen Weinberg in der Hüll, neben Peter Hofmann und der Steinmauer.

42. L. B. Nr. 26. 35 Ruthen Weinberg im Heflingsberg, neben Franz Thomas Schlier Wittve und Josef Michael Nied Erben.

43. L. B. Nr. 241/42. 1 Viertel 9 Ruthen Weinberg in der Seig, neben der Steinmauer und Martin Stang.

44. L. B. Nr. 244. 1 Viertel 2 Ruthen Weinberg allda, neben Kaspar Philipp und der Steinmauer.

45. L. B. Nr. 28. 18 Ruthen Weinberg im Heflingsberg, neben Georg Am. Müller und Franz Thomas Schlier Wittve.

46. L. B. Nr. 1016. 1 Viertel 39 Ruthen Acker am Wäldchenweg, neben Sebastian Gabert und Johann Ziegler.

47. L. B. Nr. 109. 1 Viertel 15 Ruthen Acker allda, neben Michael Anton Bajer und Josef Michael Nied Erben.

48. L. B. Nr. 51. 26 Ruthen Acker in der Au, neben Johann Ziegler und den Anstößern.

49. L. B. Nr. 53. 28 Ruthen Acker im Heflingsberg, neben Johann Ziegler.

50. L. B. Nr. 263. 6 Ruthen Acker im Hüttenberg, neben Kaspar Philipp und Gregor Nied.

51. L. B. Nr. 670. 24 1/2 Ruthen Acker im Rühberggräble, neben Martin Eßig und Gregor Nied.

52. L. B. Nr. 16. 16 Ruthen Acker in der inneren Au, neben Adam Schmitt und Andreas Nied. Vorberg, den 20. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

313. Nr. 2368. Säckingen. Da auf die diesseitige Aufferforderung vom 18. Oktober v. J., Nr. 11280, eine Anmeldung nicht erfolgt ist, so werden die dort bezeichnenden Rechte und Ansprüche der gegenwärtigen Besitzer, der Gemeinde Bollbach, gegenüber für erloschen erklärt. Säckingen, den 1. März 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

319. Nr. 1605. Vorberg. Werden alle dinglichen Rechte Dritter an den in unserer Verfügung vom 3. Oktober v. J., Nr. 6440, genannten Grundstücken der Gemeinde Eubigheim gegenüber für verloren erklärt. Vorberg, den 29. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

Ganten.

357. Nr. 4538. Bruchsal. Gegen Jakob Stiel von Reuten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtungs- und Vorzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 18. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermehrung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Vorge- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Vorge- oder Unterpfandrechte die Massepfleger und Gläubigerausschuss die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daher wohnenden Gemahlshaber für den Empfang aller Einhebungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschähen sollen, wieweil falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstreckt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 4. März 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

354. 1. Nr. 5278. Heidelberg. Gegen den künftigen Schlosser Friedrich Pfeiffer von Handshühheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtungs- und Vorzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf Samstag den 30. März d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermehrung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Heidelberg, den 24. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

Erbinweisungen.

326. 2. Nr. 2069. Rastatt. Die Wittve der Wwe. des Anton Kambeitz von Steinmauern, Margaretha, geb. Becker, um Einlegung in die Gemähr des Nachlasses ihres Ehemannes betreffend.

Die Wittve des Anton Kambeitz von Steinmauern, Margaretha, geb. Becker hat um Einlegung in die Gemähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 2. März 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

Erbinweisungen.

321. Bruchsal. Zur fürsorglichen Bewirtschaftung des von dem für verstorbenen künftigen Franz Joseph Scholl von Obergrumbach zurückgelassenen Vermögens ist dessen der jüngeren Jahren nach Amerika ausgewanderte Bruder, Sebastian Scholl, als präsumtiver Erbe mitbenannt.

Derselbe wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten unter dem Bedenken hiermit vorgeladen, daß für den Fall seines Nichterscheinens beagtes Vermögen denjenigen fürsorglich ausgehändigt würde, welchen solches zufällt, wenn er, der Geladene, zur Zeit der Theilungsverhandlungen nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 2. März 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

321. Gillingen. Martina Witt von Klingen in zum Nachlass ihres Vaters Mathias Witt von da berufen, ihr Aufenthalt aber hieher unbekannt, daher sie ammit aufgefordert wird, sich zur Erbchaft und den Theilungsverhandlungen binnen 3 Monaten zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft so vertheilt würde, als wäre sie bei deren Anfall nicht mehr am Leben gewesen.

Gillingen, den 3. März 1872. K. S. C. A. L. R. Notar. S. 4. b.

325. Gillingen. Franz Karl Geisler, 65 Jahre alt, Sohn, und Julius Hambrecht, 31 Jahre alt, Enkel der Eheleute Martin Geisler Wittve von Gillingen, sind am Nachlass der Letzteren erbberechtigt.

Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu den Erbtheilungsverhandlungen anzumelden, widrigenfalls dieselben so behandelt würden, als wären sie zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen.

Gillingen, den 4. März 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

374. 2. Kappertobed. Der nach Amerika ausgewanderte vermählte Bernhard Schneider von Dittenhöfen ist zur Erbchaft seines am 27. Januar 1872 verlebten Bruders Anton Schneider von da berufen und wird daher zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfalligen öffentlich vorgeladen, daß wenn er binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbchaft Dritten anberaumt werden wird, welchen sie zufällt, wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kappertobed, den 26. Februar 1872. Sedmann. Notar. S. 4. b.

36. Mählberg. Maria Anna Fehrenbacher von Sulz, Amis Wäher, welche schon seit circa 40 Jahren nach Afrika ausgewandert, aber deren Nachlassfolger sind mit andern Erben zur Erbchaft am Nachlass des zu Mählberg verstorbenen Andreas Fehrenbacher von Wallburg berufen und werden deshalb, da deren Aufenthalt unbekannt ist, hiezu aufgefordert.

Binnen 3 Monaten ihre Erbansprüche dabei geltend zu machen, widrigenfalls solche den übrigen Erben zugewiesen würden.

Mählberg, den 5. März 1872. Der Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

Handelsregister-Einträge.

334. Nr. 2166. Konstanz. Theodor Harrer dabier ist aus der Gesellschaft mit der Firma: Harrer und Liebs in Konstanz" ausgetreten und Theodor Liebs hat das Geschäft unter derselben Firma allein fort.

Konstanz, den 1. März 1872. Groß. bad. Amtsgericht. v. Münster. S. 4. b.

329. Nr. 4813. Freiburg. Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 4813, ist heute unter D. 3. 82 des Handelsregisterdabier eingetragen worden, daß Alexander Sautier dabier als weiterer Mitglied des Vorstandes und Karl Herrmann von hier als Prokurist der Firma "Rheinische Kreditbank in Mannheim mit Filiale in Freiburg" aufgestellt wurden.

Freiburg, den 23. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

363. Nr. 4232. Pforzheim. Unterm Heutigen wurde eingetragen:

Zu D. 3. 228 des Gesellschaftsregisters: Die Firma Gebrüder Müllers & Co. dabier. Inhaber dieser seit 15. d. M. bestehenden Firma sind die Fabrikanten Julius Müllers & Co. und Ernst Adolf Müllers & Co. dabier und hat jeder derselben das Recht zur Vertretung der Firma.

Nach dem Tode des Julius Müllers & Co. mit Emilie Luise Wagner von hier, d. d. Pforzheim, den 5. Januar 1867, ist die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von je 25 fl. bestränkt.

Pforzheim, den 21. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

361. Nr. 4483/85. Pforzheim. Unterm Heutigen wurde eingetragen:

Zu D. 3. 227 des Gesellschaftsregisters: Die Firma Reicher & Jabulowsky dabier. Inhaber dieser seit 19. d. M. bestehenden Firma sind die Wollwaffenfabrikanten Johann Reicher und Ludwig Jabulowsky allda, und

hat jeder derselben die Befugnis zur Vertretung der Firma.

Zu D. 3. 228 des Gesellschaftsregisters: Die Firma Reicher & Jabulowsky dabier. Inhaber dieser seit 15. d. M. bestehenden Firma sind die Wollwaffenfabrikanten Karl Hermann Reicher und Gustav Adolf Reicher & Co. dabier und hat jeder derselben die Befugnis, die Firma zu vertreten.

Zu D. 3. 441 des Firmenregisters: Die Firma Friedrich Witt dabier. Inhaber ist Kaufmann Friedrich Witt allda. Nach dessen Ehevertrag mit Sophie Seib, Wittve des Wilhelm Gerwig von da, d. d. Pforzheim, den 11. September 1867, ist die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von je 30 fl. bestränkt.

Pforzheim, den 24. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

362. Nr. 4793. Pforzheim. Unterm Heutigen wurde eingetragen:

Zu D. 3. 228 des Gesellschaftsregisters, die Firma Gebrüder Müllers & Co. dabier betr., daß nach Ehevertrag des Gesellschafters Adolf Müllers & Co. mit Luise Sautier von hier, d. d. Pforzheim, den 22. Mai 1862, die Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 50 fl. bestränkt ist.

Pforzheim, den 27. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

333. Nr. 5150. Heidelberg. B. S. 4. b.

1. Unter Nr. 12 des Gesellschaftsregisters ist eingetragen worden:

Kaufmann Friedrich Landfried senior in Heidelberg ist aus der Gesellschaft ausgetreten.

2. Unter Nr. 89 desselben Registers wurde neu eingetragen:

Firma: F. J. Landfried in Heidelberg und Kauenberg.

Die offenen Gesellschafter sind die Kaufleute: Philipp Jakob Landfried sen. in Heidelberg, Philipp Jakob Landfried jun. in Kauenberg, Johann Wilhelm Landfried und Philipp Friedrich Landfried, beide in Heidelberg.

Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1872 begonnen.

Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft überall zu vertreten.

Heidelberg, den 24. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. S. 4. b.

392. Mannheim. In das Handelsregister D. 3. 228 des G. R. wurde unterm Heutigen laut Beschluß vom gleichen Tage Nr. 6217 eingetragen die unter der Firma

Chemische Fabrik für Beem und Dünger in Mannheim

durch Gesellschaftsvertrag vom 12. September 1871 mit Sitz dabier errichtete Aktiengesellschaft.

Gegenstand des auf unbestimmte Zeit festgesetzten Unternehmens ist die Ergänzung und der Verkauf von Beem und Düngern und anderer damit verwandter chemischen Produkten.

Die Höhe des Grundkapitals beträgt 240,000 Thaler, eingeteilt in 480 auf den Namen gestellte Aktien von je 500 Thaler.

Die von der Gesellschaft auszugehen den Befugnisse sind in dem Mannheimer Journal und Hamburger Abendblatt einzurufen.

Vorstand der Gesellschaft ist die vom Aufsichtsrath bestellte Direktion. Als Direktor ist bestellt Friedrich Zimmermann, welcher für die Gesellschaft zeichnet, indem er der Firma seine Unterschrift beifügt; in dessen Vertretung wird die Firma durch drei Mitglieder des Aufsichtsraths vertreten. Letztere sind: H. Joh. Sel. Godeffroy v. Soden in Hamburg, F. H. de la Camp jr. in Hamburg, Christian Zimmermann u. Comp. in Hamburg, Heinrich Otto Hüttner in Hamburg und W. F. Padenburg u. Söhne in Mannheim.

Mannheim, den 27. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. Ulrich. S. 4. b.

398. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm Heutigen eingetragen:

1. D. 3. 410 des G. R.

Durch Beschluß des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft "Pfälzer Bankverein" zu Mannheim wurde Kaufmann Friedrich Lenz aus Frankfurt als Direktor bestellt.

2. D. 3. 308 des G. R.

Ehevertrag zwischen Joh. Heinrich Ewenhaupt, Theilhaber der Handelsgesellschaft M. Ewenhaupt & Söhne, vormals H. Wissing in Mannheim, und Mathilde Emilie Alexandrine Beuttenmüller, de dato Baden 23. Januar l. J. bestimmt in Art. 1:

Die künftigen Erbgattenschaften ihr beiderseitiges Vermögen, bewegliches und unbewegliches, welches sie in die Ehe einbringen oder während derselben durch Erbchaft, Schenkung, Vermächtniß oder sonstigen unentgeltlichen Rechtsmittel erwerben, von der Gemeinschaft aus, und jeder Theil wirft nur 100 fl. in die Gemeinschaft ein, so daß das Vermögen der Gemeinschaft in den eingeworfenen 200 fl. und in der künftigen Ertragschaft besteht, während alles übrige Vermögen für den betreffenden Theil als Eigenthum vorbehalten wird.

Mannheim, den 29. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. Ulrich. S. 4. b.

39. Nr. 3380. Meesbach. Zufolge Verfügung vom Heutigen, Nr. 3380, wurde unter D. 3. 158 des Firmenregisters eingetragen die Firma: Joh. Seib in Hochhausen". Der Inhaber der Firma ist Johann Seib, Kaufmann in Hochhausen. Nach dem mit seiner Ehefrau Katharina Margaretha, geb. Aligier, von Dühren unterm 29. Januar 1872 abgeschlossenen Ehevertrag wirft jeder Theil von seinem fahrenden Vermögen die Summe von 20 fl. in die Gütergemeinschaft ein, während alles andere fahrende und künftige fahrende Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für vertheilungsfähig erklärt wird.

Meesbach, den 27. Februar 1872. Groß. bad. Amtsgericht. Kittinger. S. 4. b.